

Beitragsordnung des Unternehmensnetzwerk Moabit e.V.

Stand: 21.03.2013

Aufgrund des § 5 Absatz 3 der Satzung des Unternehmensnetzwerk Moabit e.V. vom 24.11.2009 gibt sich der Verein durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2013 ab dem 01.01.2014 die folgende Beitragsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für die Mitglieder des Vereins.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied unterliegt grundsätzlich der jährlichen Beitragspflicht.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird festgelegt
 - a) bei Einzelpersonen oder Alleinunternehmern ohne eigene sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter auf 120,00 €,
 - b) bei Unternehmen nach der Anzahl der Mitarbeiter am Standort gemäß nachstehender Tabelle,
 - c) bei reinen Grundstückseigentümern oder -verwaltern nach der Nutzfläche des im Vereinsgebiet gelegenen Grundstücks gemäß nachstehender Tabelle.

Beitrag	Mitarbeiter am Standort bis	Nutzfläche der Grundstücke am Standort bis
240,00 €	5	bis 5.000 qm
480,00 €	10	5.001 – 10.000 qm
720,00 €	20	10.001 – 20.000 qm
960,00 €	40	20.001 – 40.000 qm
1.440,00 €	100	40.001 – 60.000 qm
1.920,00 €	über 100	über 60.000 qm

Die Mitglieder haben sich bei Beitritt selbst einzuordnen und ihre Einordnung jährlich zu überprüfen.

Die Mitgliedsbeiträge werden zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

- (3) Nach § 5 Absatz 2 der Vereinssatzung des Unternehmensnetzwerk Moabit e.V. können zur Finanzierung besonderer Vorhaben nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen bis zur doppelten Höhe des jeweils individuellen Jahresbeitrags erhoben werden.
- (4) Bei Bestätigung eines Aufnahmeantrags nach dem 1. Juli eines Kalenderjahres ist ein halber Jahresbeitrag zu entrichten.
- (5) Die Jahresbeiträge werden am 15. Januar des Kalenderjahres fällig, für welches sie entrichtet werden müssen.
- (6) Der Beitrag wird per Einzugsermächtigung abgerufen oder ist auf die jeweils gültige Bankverbindung einzuzahlen.

§ 3 Verwendung der Gelder

Die Beiträge sind ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 21.03.2013 am 01.01.2014 in Kraft.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.